

Positionspapier

Luzern, 14. Dezember 2020

Härtefallmassnahmen Kanton Luzern: Position und Forderungen KGL

Wir begrüssen die allgemeine Stossrichtung, den vorgesehenen Prozess und das angeschlagene Tempo. Die von der Regierung in der Botschaft 55 definierten Grundsätze erachten wir nach wie vor als sinnvoll:

1. **Wirksame Hilfe:** Die gezahlten Unterstützungsbeiträge sollen eine nachhaltige Erholung der Luzerner Volkswirtschaft unterstützen.
2. **Ein Baustein von mehreren:** Härtefallmassnahmen sollen als Ergänzung zu privaten Lösungen und in klarer Abgrenzung zu bestehenden Hilfsinstrumenten der öffentlichen Hand aufgelegt werden.
3. **Sinnvolle Anreize:** Die Unterstützungsmassnahmen sind so auszugestalten, dass die Unternehmen klare Anreize haben, ihr Geschäftsmodell zukunftsfähig auszugestalten.

Ein Absehen von einer Einschränkung auf bestimmte Branchen oder Firmengrössen finden wir richtig.

Der in der Verordnung vorgesehene 4-stufige Entscheidungsprozess ist sehr umfassend. Da man aber bis zu den ersten Auszahlungen mehrere Wochen Zeit hat, ist es plausibel, dass man damit schnell genug ist. Sollte sich zeigen, dass zu viele Gesuche eingereicht werden, um sie innert nützlicher Frist behandeln zu können, so muss der Entscheidungsprozess angepasst werden. Der Prozess muss sich den Gesuchen bzw. dem nötigen Bedarf anpassen und nicht umgekehrt.

Der finanzielle Teil der Lösung ist allerdings unflexibel und zu statisch. Es werden ohne das Wissen der aktuellen und künftigen Situation der Wirtschaft und des entsprechenden Bedarfs der Firmen fixe Beträge und Verhältnisse definiert: Bei einer Gesamtsumme von 25 Mio. ein Verhältnis von 9:1 zwischen Krediten und A-fonds-perdu-Beiträgen. Man legt so ohne Not Verhältnisse fest, ohne zu wissen, ob sie sinn-voll und zielführend sind. Zudem verteilt man nach dem Giesskannenprinzip A-fonds-perdu-Beiträge auch an Unternehmen, die möglicherweise gar nicht darauf angewiesen sind und lediglich Überbrückungskredite benötigen.

Es ist durchaus richtig, die Unternehmen fundiert zu analysieren und ihre aktuelle Situation festzuhalten. Es ist auch korrekt, den Grossteil der Mittel im Moment in Form von Krediten zu sprechen. Damit steigt aber die Verschuldung der Unternehmen. Damit die Hilfe durch die Härtefall-Unternehmen angenommen werden kann, müssen sie sich darauf verlassen können, dass ihnen nicht wegen der zusätzlichen Verschuldung ein späterer Konkurs droht.

Die Härtefall-Firmen haben bereits einen Umsatzausfall von über 40% hinnehmen müssen. Um zu überleben, müssen sie deshalb Investitionen und Abschreibungen zurückstellen. Gleichzeitig können sie meist nicht abschätzen, wie lange die Krise noch dauern wird und ob sich der Umsatz jemals wieder so erholt, dass sie gewinnbringend arbeiten können. Eine solche völlige Unsicherheit verunmöglicht es den Unternehmerinnen und Unternehmern faktisch, sich zusätzlich zu verschulden. Zumal der Staat zurecht davon ausgeht, dass auch bereits private Mittel eingeschossen wurden.

Dazu kommt erschwerend: Nach der Krise müssen Abschreibungen und regulären Investitionen umgehend nachgeholt werden. Zudem braucht oft auch die Ausgestaltung des Geschäftsmodells auf die Zukunft (Grundsatz 3) zusätzliche Investitionen.

Wenn der Staat das Ziel eines Erhalts von Unternehmen und Arbeitsplätzen erreichen will, so muss er entsprechend rollend die Situation neu beurteilen können. Es macht keinen Sinn, jetzt fixe Regelungen festzulegen. Das ist erst nach der Krise möglich. Erst wenn diese vorüber ist, wird die Situation klar und die Konsequenzen werden überschaubar. Da man genaue Daten zu den Unternehmen hat und sie über die ganze Zeit begleiten kann, ist dann eine abschliessende Einschätzung der nötigen Hilfe möglich. Nach der Krise kann man umsichtig und ohne Eile definieren, welchen Anteil der gesprochenen Kredite man sinnvollerweise erlassen muss und welcher Teil zurückzuzahlen ist. Die Kredite müssen deshalb über die gesamte Laufzeit aus der Bilanz herausgerechnet werden und sie dürfen bezüglich des Verschuldungsgrades nicht angerechnet werden.

Bei einer allfälligen Umwandlung von Krediten in A-fonds-perdu-Beiträge kann man sich an Benchmarks und Branchendurchschnitten orientieren. Abhängig von der Betroffenheit einer Branche kann man einen angemessenen Schuldenschnitt festlegen. Dies ist effektiver und effizienter als bereits heute einen Teiler von 9:1 festzulegen.

Auf der Basis dieser Überlegungen fordert der KGL folgendes:

1. Die umgehende Umsetzung der Härtefall-Massnahmen gemäss Verordnung.
2. Die Sicherstellung, dass die Gesuche fristgerecht erledigt werden und die Zahlungen ab 4. Februar 2021 starten können.
3. Eine Absichtserklärung des Kantons, dass er am Ende der Krise festlegt, welche Kredite zurückbezahlt werden müssen. Dabei soll gelten, dass Kredite nicht zurückbezahlt werden müssen, wenn sie zur Deckung eines branchenüblichen Minderumsatzes durch staatlich verordnete Einschränkungen gebraucht wurden.
4. Abhängig von der Anzahl und der Höhe der Gesuche sollen im Jahr 2021 auch die restlichen Bundesmittel möglichst vollumfänglich abgeholt werden.
5. Bei einem allfälligen 2. Dekret soll der Mechanismus flexibler und weniger statisch definiert werden. Vor allem soll bereits in der Botschaft erwähnt sein, dass auch nachträglich allfällige Kredite in A-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden können.
6. Beim Erarbeiten der Lösungen und der späteren Umsetzung in diesem Bereich soll die Regierung eng mit den Sozialpartnern zusammenarbeiten.

Der KGL dankt der Regierung und der Luzerner Kantonalbank für das zielstrebige Vorgehen bezüglich der Härtefallmassnahmen. Durch rasche und nachhaltig ausgelegte Massnahmen kann die Luzerner KMU-Wirtschaft und damit die Bevölkerung vor grösserem Schaden bewahrt werden.